



**Wasserverband Wedel-Brenz
Satzung vom 16. Juli 2010 zur Änderung der Verbandssatzung vom
29. März 2000**

Artikel 1

a) § 7 – Verbandsschau – erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen 3 Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) alle 2 Jahre eine Verbandsschau durch, die jedes Hochwasserrückhaltebecken erfasst. Die Schaubeauftragten sind auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstandsvorsteher bestellt einen Schaubeauftragten zum Schauobmann.

b) § 14 – öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

Diese erfolgen nach § 67 WVG. Eigene Bekanntmachungen des Verbandes werden in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht. Auf diese Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern der Mitgliedskommunen hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Heidenheim, den 16.07.2010
gez. Ilg
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Heidenheim, den 25.02.2020
gez. Peter Polta
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 5. März 2020

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 05.03.2020